

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung**  
**im bergrechtlichen Verfahren zum Vorhaben**  
**„Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“**  
**auf Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf und der Großen**  
**Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz**

**vom 23. Januar 2026**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben zur Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf mit Bescheid vom 4. Dezember 2025, Geschäftszeichen PGBK-0522/547/5-2025/28912, zugelassen.

Vorhabenträgerin ist die Lausitz Energie Bergbau AG. Ihr wurden im Rahmen der Zulassung Auflagen erteilt.

Im Rahmen der Zulassung ist über alle vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Der Zulassungsentscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

**II.**

Gegenstand der Zulassung ist die mit Schreiben vom 27. Februar 2020 beantragte Verlängerung des 1994 zugelassenen und gegenwärtig bis 2026 befristeten fakultativen Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“, in welchem die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 1 zugelassen wurde. Bei den zum damaligen Zeitpunkt zugrunde gelegten voraussichtlichen Jahresfördermengen, sollte die Auskohlung des Abbaugebietes 1 bis 2026 erfolgt sein. Nach dem gegenwärtigen Abbaustand und unter Berücksichtigung aktueller Förderzahlen, wird für die vollständige Gewinnung der Vorräte im Abbaugebiet 1 jedoch ein längerer Zeitraum benötigt.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- die Weiterführung der bergbaulichen Tätigkeiten zur Braunkohlengewinnung bis zur Auskohlung einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten im Abbaugebiet 1 über den 31. Dezember 2026 hinaus, befristet bis zum 31. Dezember 2038,
- die Verkipfung, den Rückbau, die Sicherungsmaßnahmen, die Rekultivierung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft,
- das Errichten, Betreiben, Verändern und Rückbauen der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich des Errichtens, Betriebens, Veränderns und Rückbauens von Einrichtungen des Immissionsschutzes, welche bis zum 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossen sein werden oder begonnen wurden.

Die Zulassung umfasst des Weiteren gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 10 Sächsisches Naturschutzgesetz.

Es handelt sich um eine rein zeitliche Verlängerung der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung ohne wesentliche Änderungen des Vorhabens oder dessen Abbaugrenzen.

Das Vorhaben befindet sich in den Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Landkreis Görlitz.

Das Vorhaben wird sich in diesen Gemeinden und darüber hinaus in der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen sowie in den Gemeinden Groß Düben und Weißkeißel im Landkreis Görlitz auswirken (z.B. durch Immissionen, Grundwasserabsenkung).

### III.

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Bundesberggesetz kann die Bergbehörde verlangen, dass für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeinen Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen. Sie können verlängert werden (§ 52 Abs. 4 Satz 2 Bundesberggesetz).

Mit Schreiben vom 17. August 1992 verlangte das damalige Bergamt Hoyerswerda die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Nochten 1994 bis zum Auslauf. Fakultative Rahmenbetriebspläne müssen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 Bundesberggesetz den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 Bundesberggesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere materiell-rechtliche Vorgaben sind in § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bundesberggesetz enthalten. Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren der Rahmenbetriebsplanverlängerung war der Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 h) bb) Einigungsvertrag nicht durchzuführen.

Aus der Prüfung des Oberbergamtes ergab sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, dass der Zulassung des bergbaulichen Vorhabens unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen keine Versagensgründe nach § 55 Abs. 1 Bundesberggesetz entgegenstehen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz entgegenstehen, die so schwerwiegend sind, dass eine Versagung oder Beschränkung des beantragten Vorhabens erforderlich wäre. Insgesamt ergibt sich aus der Zusammenschau, dass das Vorhaben gemeinwohldienlich und vernünftigerweise geboten ist und dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange sowie Belange des Grundeigentums sind auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange.

Das Vorhaben zur Verlängerung der „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ war deshalb zuzulassen.

### IV.

Der Zulassungsbescheid wurde der Vorhabenträgerin zugestellt.

Das Sächsische Oberbergamt gibt die Entscheidung zur Zulassung der Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes nach § 41 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 5a Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz öffentlich bekannt.

Nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung den übrigen von ihr Betroffenen, auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben, § 5a Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz.

### V.

Das Sächsische Oberbergamt legt die Entscheidung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht aus.

Die Möglichkeit der Einsicht besteht in der Zeit vom

**Montag, den 23. Februar 2026 bis einschließlich Montag, den 9. März 2026**

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr) nach vorheriger Anmeldung (mindestens einen Werktag vor beabsichtigter Einsichtnahme) unter 03731/372-2305 bzw. 03731/372-0 oder per E-Mail unter: [mareike.giebel@oba.sachsen.de](mailto:mareike.giebel@oba.sachsen.de), [nachrichtlich: poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de).

#### VI.

Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes können gemäß § 27a VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung zusätzlich im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter folgendem Link:

<https://mitdenken.sachsen.de/1060839> vom

**Montag, den 23. Februar 2026 bis einschließlich Donnerstag, den 9. April 2026**

eingesehen werden.

Maßgeblich sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

#### VII.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de)) angefordert werden (§ 5a Absatz 2 Satz 4 Bundesberggesetz).

#### VIII.

Der Zulassungsentscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Sächsischen Oberbergamt erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

Der Widerspruch kann durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de).“

Freiberg, den 23. Januar 2026

Sächsisches Oberbergamt  
Eduard Zaiser  
Referatsleiter